

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem und artenschutzrechtlichem Bearbeitungsteil

zur 3. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schneigelberg“ in Beverungen sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen im Bereich Schneigelberg



Auftraggeber



Stadt Beverungen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im März 2020

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem und artenschutzrechtlichem Bearbeitungsteil

zur 3. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schnegeberg“ in Beverungen sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen im Bereich Schnegeberg

Auftraggeber



Stadt Beverungen
Weserstraße 12
37688 Beverungen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:
M. Sc. Sarah Palme
(Tel. 05271-6987-10, palme@uih.de)

M. Sc. Julia Ricke
(Tel. 05271-6987-19, ricke@uih.de)

Höxter, im März 2020



INHALT

SEITE

1. EINLEITUNG.....	1
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	2
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	3
1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien.....	3
1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP).....	9
1.2.3. Regionalplan	10
1.2.4. Landschaftsplan	10
1.2.5. Flächennutzungsplan.....	10
1.2.6. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken.....	11
2. BESTANDSAUFNAHME UND –BESCHREIBUNG (BASISSZENARIO).....	11
2.1. Mensch.....	12
2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	12
2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	13
2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	13
2.2.1. Pflanzen und Biotop.....	13
2.2.2. Tiere.....	13
2.2.3. Biologische Vielfalt	14
2.3. Boden und Fläche	14
2.4. Wasser	15
2.5. Klima und Luft	15
2.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	15
2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	16
3. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	17
3.1. Mensch.....	17
3.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	17
3.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	18
3.2. Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	18
3.2.1. Pflanzen und Biotop.....	18
3.2.2. Tiere.....	19
3.2.3. Biologische Vielfalt	19
3.3. Boden und Fläche	20



3.4. Wasser	20
3.5. Klima und Luft	20
3.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	21
3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	21
3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	21
3.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	22
4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	23
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	24
5.1. Rechtliche Grundlagen	24
5.1.1. Spezieller Artenschutz durch den § 44 BNatSchG.....	24
5.1.2. Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände.....	25
5.1.3. Begriffserläuterungen	25
5.2. Methodik.....	26
5.3. Ergebnisse der Ortsbesichtigung	27
5.4. Wirkfaktoren	29
5.4.1. Baubedingte Wirkfaktoren	29
5.4.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	29
5.4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	29
5.5. Ermittlung der Potenziellen Betroffenheit Relevanter Tierarten	30
5.5.1. Säugetiere	30
5.5.2. Vögel.....	30
5.5.3. Amphibien	30
5.5.4. Reptilien	30
5.5.5. Insekten.....	31
5.6. Prognose der Artenschutzrechtlichen Tatbestände	38
5.7. Vermeidungsmaßnahmen.....	38
6. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	40
6.1. Vermeidung und Minderung	40
6.2. Ausgleich und Ersatz	42
7. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	45



8. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	45
9. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	46
10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	47
LITERATUR UND QUELLEN	48

ABBILDUNGEN

	SEITE
Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum).....	9
Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2017), (blauer Kreis = Planungsraum)	10
Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (Änderungsbereich: rot umrandet, Aufhebungsbereich: schwarz schraffiert) (Luftbild: LAND NRW 2019, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0).....	12
Abbildung 4: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2010)	26
Abbildung 5: Gebiet der geplanten Bebauungsplanänderung mit prägenden Gehölzbeständen.....	27
Abbildung 6: Gehölzbestände mit Nest und Nistkasten (rote Kreise) am Standort der geplanten Wendeanlage.....	28

TABELLEN

	SEITE
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	3
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	22
Tabelle 3: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Tierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4321, Quadrant 4, unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).....	32
Tabelle 4: Kompensationsermittlung	44



1. EINLEITUNG

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schnegeberg“ in der Ortschaft Dalhausen hat die Stadt Beverungen von 1975 bis 1979 den Bebauungsplan Nr. 5 Urschrift aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Allgemeine Wohngebiete (WA) und die erforderlichen Verkehrsflächen (einen Fahrweg und einen Fußweg) fest.

Die geplante Wohnbebauung und die Fahr- und Fußwege sind nach 40 Jahren bis heute nicht umgesetzt worden. Die Kosten für die Errichtung von Bauvorhaben sind aufgrund der ungünstigen Topographie unverhältnismäßig hoch. Man kann davon ausgehen, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung und Verkehrsflächen in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird, so dass eine Rücknahme hier durchaus sinnvoll ist, um an anderer Stelle (hier: Bebauungsplan Nr. 37 „Am Dreckwege“) eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Zwischenzeitlich liegen auch Anträge von mehreren Anliegern der Bergstraße vor, die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Bergstraße" vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist die planungsrechtliche Absicherung einer städtebaulich sinnvollen Erschließung.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten ist die 3. Änderung und teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 erforderlich. Vorgeesehen ist für den Bereich am Ende der Bergstraße, wo die Bebauung endet, eine Wendeanlage als Straßenverkehrsfläche festzusetzen, damit hier eine Wendemöglichkeit für PKW, aber auch Müll- und Rettungsfahrzeuge, besteht. Für die übrigen Flächen wird der Bebauungsplan aufgehoben, so dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben hier zukünftig nach § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilt wird.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Verkehrsfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen als Wohnbaufläche dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen. Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplans ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen als Wohnbaufläche dargestellt. Diese soll im Zuge der 41. Änderung des Flächennutzungsplans wieder zurückgenommen und statt der Wohnbaufläche eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Im Zusammenhang mit der 3. Änderung und teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Beverungen nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

Innerhalb des hier vorliegenden Umweltberichtes werden die Eingriffsregelung mittels landschaftspflegerischem Bearbeitungsteil und die artenschutzrechtlichen Belange als Grundlage



für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb eigenständiger Kapitel bzw. separater Unterlage abgearbeitet und in den Umweltbericht integriert.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

In der Kernstadt Beverungen besteht eine Nachfrage nach günstig gelegenen und preiswerten Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken, die diese Kriterien erfüllen. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen. Kurzfristig möchte die Stadt Beverungen weiter in der Lage sein, Bauplätze an Bauwillige anbieten zu können.

Zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung von Beverungen und wegen der Nachfrage nach Bauplätzen soll deshalb im Süden der Ortschaft Beverungen ein neues Wohnbaugebiet ausgewiesen und der entsprechende Bebauungsplan (Nr. 37 „Am Dreckwege“) aufgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung hat die Bezirksregierung Detmold der Ausweisung des Neubaugebietes „Am Dreckwege“ zugestimmt. Jedoch wird aufgrund von Siedlungsflächenüberschüssen im Gegenzug zur Neuausweisung eine Rückführung von Siedlungsflächen an anderer Stelle gefordert. Hierzu kommen nur Flächen in der Kernstadt Beverungen oder der Ortschaft Dalhausen in Frage, da nur diese Ortslagen im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt werden.

Es handelt sich hier um folgende Siedlungsflächen, die zurückgenommen werden sollen:

- Beverungen, Fläche A:

Rücknahme einer Wohnbaufläche im Bereich „Soestertal“ von rund 1,6 ha durch Änderung des Flächennutzungsplans in Fläche für die Landwirtschaft. Parallel dazu soll der Bebauungsplans Nr. 4 „Soestertal“ in einer 4. Änderung überarbeitet werden und bisher nicht umgesetzte Reine Wohngebiete (WR) zurückgenommen und statt des WR eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden.

- Dalhausen, Fläche B:

Rücknahme einer Wohnbaufläche im Bereich „Schnegelberg“ von rund 1,2 ha durch Änderung des Flächennutzungsplans in Fläche für die Landwirtschaft. Parallel dazu soll der Bebauungsplans Nr. 5 „Schnegelberg“ in einer 3. Änderung überarbeitet und teilweise aufgehoben werden und bisher nicht verwirklichte Allgemeine Wohngebiete (WA) zurückgenommen werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben wäre dann in diesem Bereich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

- Dalhausen, Fläche C:

Umwandlung einer Wohnbaufläche im Bereich „Krähenbreite“ von rund 0,7 ha in eine private Grünfläche. Parallel dazu soll der Bebauungsplans Nr. 3 „Krähenbreite“ in der Ortschaft Dalhausen im Rahmen einer 1. Änderung überarbeitet und statt Allgemeiner Wohngebiete (WA) und Erschließungsstraßen eine private Grünfläche festgesetzt werden.



Um die Bereitstellung von weiterem Bauland in der Kernstadt Beverungen zu ermöglichen und die Rücknahme der o.g. Flächen A, B und C planungsrechtlich abzusichern hat der Rat die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung der Bebauungspläne Nr. 4, 4. Änderung „Soestertal“ in der Kernstadt Beverungen, Nr. 5, 3. Änderung und teilweise Aufhebung „Schnegelberg“ und Nr. 3, 1. Änderung „Krähenbreite“ in der Ortschaft Dalhausen beschlossen.

Der vorliegende Umweltbericht behandelt die von der 3. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen betroffene Fläche im Bereich „Schnegelberg“.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden (siehe Begründung und textl. Festsetzungen), bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> ○ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ○ die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ○ die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	<p>Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Erhaltung der biologischen Vielfalt ○ die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile ○ der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)
	BNatSchG	<p>Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1)</p>
	UVPG	<p>Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ ein schonender Umgang mit Grund und Boden ○ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ○ vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen ○ das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands ○ das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima / Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
	BlmSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Vermeidung von Emissionen, ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschaftsbild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP)

Das Plangebiet wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP nachrichtlich als Siedlungsraum dargestellt (siehe Abbildung 1).



Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- 🇩🇪 Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✈ Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen
- 🌊 Landesbedeutsame Häfen
- 🌿 Gebiete für den Schutz der Natur
- 🌊 Überschwemmungsbereiche
- 🌊 Gebiete für den Schutz des Wassers
- ⚡ Talsperren - geplant

Nachrichtliche Darstellungen

- 🟠 Siedlungsraum* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- 🟡 Freiraum
- 🌿 Grünzüge*
- 🟦 Oberflächengewässer
- 🏠 Braunkohlenabbau
- Landesgrenze
- Regionale Planungsgebiete
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

*entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016

Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum)



1.2.3. Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (siehe Abbildung 2). Nördlich grenzt eine Fläche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ an den Bereich an.

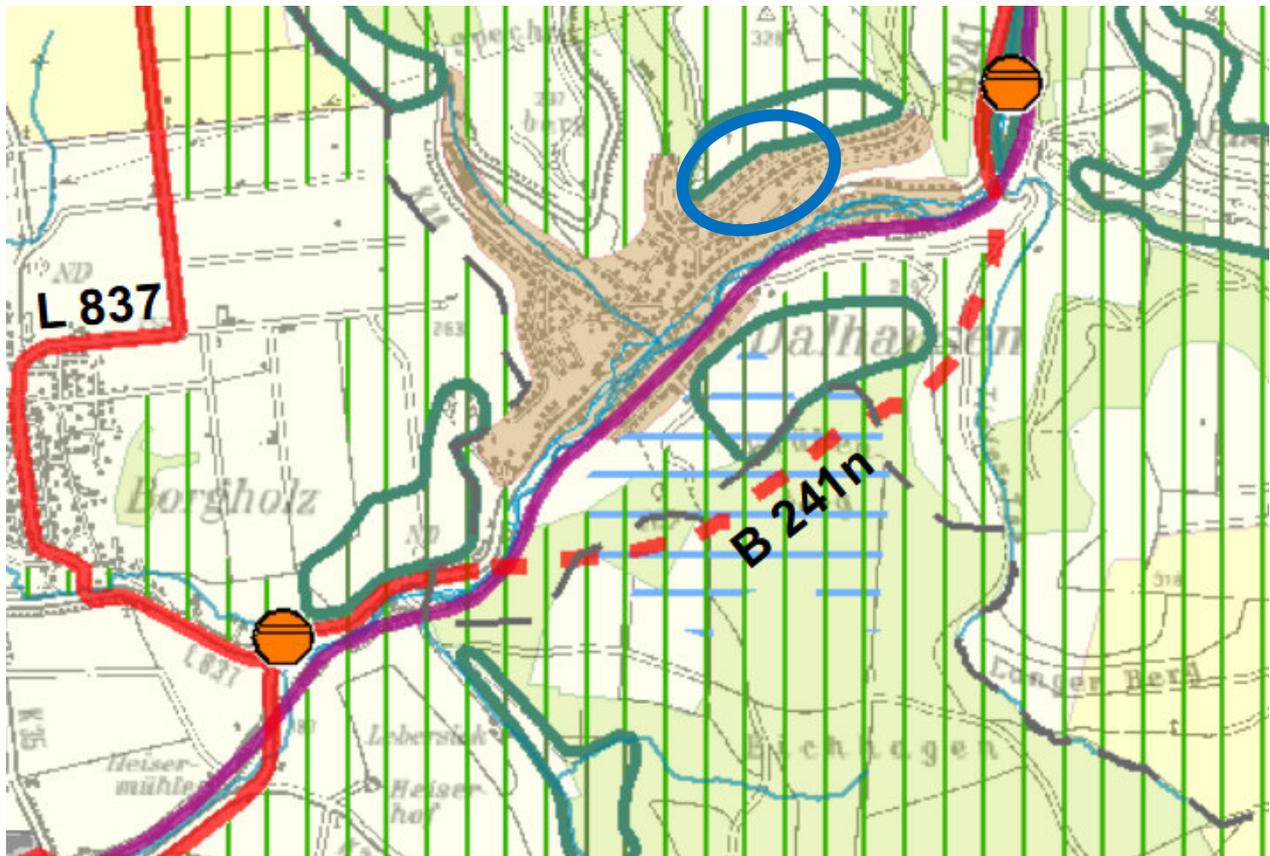


Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2017), (blauer Kreis = Planungsraum)

1.2.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Wesertal mit Beverplatten“ des Kreises Höxter stellt den Aufhebungs- bzw. Änderungsbereich als Innenbereich dar.

Nördlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Dalhausen (DE-4321-301)“. Das Gebiet ist zudem als Naturschutzgebiet „Schneigelberg“ (NSG-HX-00111) ausgewiesen. Weiterhin befindet sich der Änderungs-/Aufhebungsbereich vollständig innerhalb Naturparks Teutoburger Wald/ Eggegebirge (NTP-006).

1.2.5. Flächennutzungsplan

Die im Bebauungsplan vorgesehene Verkehrsfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen als Wohnbaufläche dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.



Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplans ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen als Wohnbaufläche dargestellt.

1.2.6. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken

Damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird, soll der Flächennutzungsplan überarbeitet werden. Im Aufhebungsbereich soll im Zuge der 41. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung als Wohnbaufläche zurück genommen und stattdessen eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Flächen im Änderungsbereich entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Somit wird dem Entwicklungsgebot insgesamt Rechnung getragen.

2. BESTANDSAUFNAHME UND –BESCHREIBUNG (BASISSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Geltungsbereich stellt die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung und einer Einschätzung der Habitateignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ansehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.

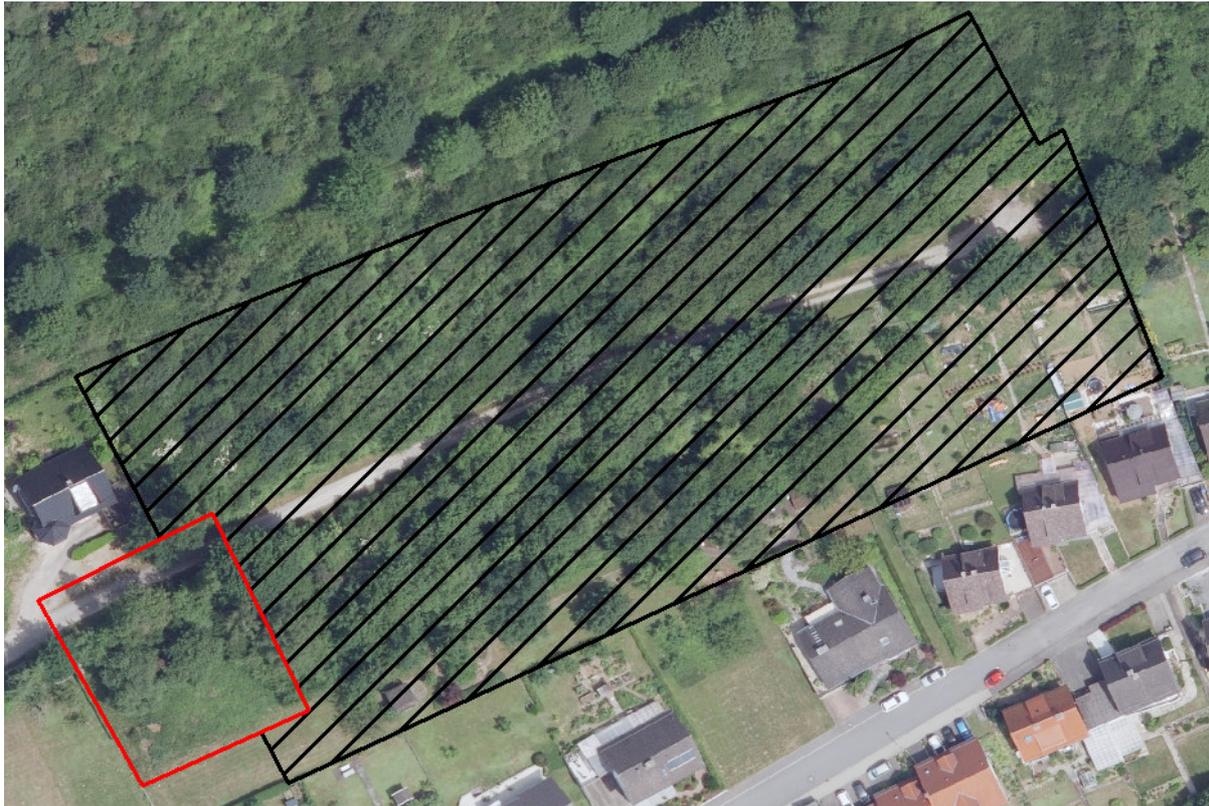


Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (Änderungsbereich: rot umrandet, Aufhebungsbe-
reich: schwarz schraffiert) (Luftbild: LAND NRW 2019, Datenlizenz Deutschland – Namens-
nennung – Version 2.0)

2.1. Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Bei den Flächen im Änderungs- bzw. Aufhebungsbereich handelt es sich um ein Schlehen- und Weißdorngebüsch mit einzelnen Bäumen am oberen Hangbereich, ein Feldgehölz am unteren Hangbereich sowie einen geschotterten Wirtschaftsweg, der in einem Wendehammer endet. Außerdem wird der östlichste Teil südlich des Weges als Gartenland der Wohnbebauung genutzt.

Südlich des Aufhebungsbereichs ist weitere Wohnbebauung vorhanden, nördlich grenzt ein Naturschutz- und FFH-Gebiet an.

Erhebliche Vorbelastungen, beispielsweise durch Infrastruktur oder Industrie und Gewerbe, bestehen nicht.



Insgesamt wird dem Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zugeordnet.

2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Wirtschaftsweg im Aufhebungsbereich geht in nordöstlicher Richtung in einen unbefestigten Pfad über. Dieser dient vermutlich überwiegend der wohnumfeldnahen, naturgebundenen Erholung. Zudem schließt er außerhalb des Plangebiets an den Weser-Bever-Höhenweg sowie den Höhenrundweg Kalkmagerrasen bei Dalhausen an, die oberhalb des Plangebiets in südwestlicher Richtung zur Straße Hellweg verlaufen. Von den Wanderwegen aus hat man von oberhalb einen Einblick in den Aufhebungs- bzw. Änderungsbereich. Auch von den weiteren, zahlreichen Wanderwegen auf den gegenüberliegenden Berghängen und in der Tallage bestehen Blickbeziehungen zum Plangebiet.

Die Gartenflächen im Aufhebungsbereich dienen ausschließlich der Erholungsfunktion der jeweiligen Flächeneigentümer.

Insgesamt weist das Plangebiet eine hohe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion auf.

2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1. Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Bestandserfassung der Biotoptypen vor Ort vorgenommen. Im Aufhebungsbereich hat sich im oberen Hangbereich ein Schlehen-Weißdornestrüpp eingestellt. Oberhalb des Schotterweges sind vor allem im Bereich der heutigen Wendefläche zahlreiche Weiden sowie entlang des Weges einzelne Bäume wie Eichen, Ahorne und Kirschen vorhanden. Unterhalb des Weges hat sich auf Flurstück 806 ein Feldgehölz aus zahlreichen lebensraumtypischen und nicht heimischen Gehölzen entwickelt. Die übrigen Flächen des Aufhebungsbereichs werden als Hausgärten genutzt.

Im Änderungsbereich, in dem die Wendeanlage hergestellt werden soll, schließt an das Feldgehölz eine artenarme Brennesselflur an. Der untere Hangbereich wird als Scherrasen genutzt.

2.2.2. Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 3. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Nr.5 Schneugelberg sowie zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen im Bereich Schneugelberg wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Die Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten werden im separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 abgehandelt.



Darüber hinaus können im Untersuchungsraum weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten vorkommen. Aufgrund der vorherrschenden Habitatausstattung, wird es sich hierbei überwiegend um Arten der Gebüsch- und Gehölzarten sowie der Siedlungsbereiche handeln. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum angrenzenden FFH-Gebiet kann ein Vorkommen seltener, gefährdeter oder störungsempfindlicher Tierarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist insbesondere ein Vorkommen wärmeliebender Arten der Kalkmagerrasen und deren Verbuschungsstadien möglich.

Somit hat insbesondere der obere Hangbereich eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Teilschutzgut Tiere.

2.2.3. Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Insbesondere die oberen, mit Schlehen und Weißdorn bestandenen Hangbereiche haben aufgrund ihrer Nähe zu den wertgebenden Kalkmagerrasen des FFH-Gebietes eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt. Sie weisen bei entsprechender Pflege und Bewirtschaftung ein hohes Entwicklungspotential zu Magerrasen auf und dienen zudem als Pufferfläche zwischen Siedlungsbereich und FFH-Gebiet.

Das Feldgehölz unterhalb des Schotterweges sowie die Hausgärten haben eine eher untergeordnete Bedeutung für die biologische Vielfalt.

2.3. Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.



Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im Plangebiet Braunerde an. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist mit „mittel“ angegeben, die Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet. Im Bereich des vorhandenen Wirtschaftsweges sowie der Gartengrundstücke ist die natürliche Schichtung der Bodenhorizonte vermutlich zumindest teilweise bereits überformt.

Insgesamt hat der Änderungs- bzw. Aufhebungsbereich eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden.

2.4. Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rund 110 km² großen Grundwasserkörpers „Beverunger Trias“. Dieser ist in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand. Belastungen ergeben sich vor allem durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft (ELWAS-WEB 2019).

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung ergeben sich durch die Änderung und teilweise Aufhebung des Bebauungsplans keine Änderungen.

2.5. Klima und Luft

Dalhausen gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlagssumme von 763 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010 (LANUV 2019). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9,1 °C.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Der überwiegende Teil des Änderungs- bzw. Aufhebungsbereichs wird von Gehölzen eingenommen.

Somit weist der Geltungsbereich eine hohe Bedeutung für die Frischluftproduktion auf, die durch das vorherrschende Relief den hangabwärtsgelegenen Siedlungsbereichen von Dalhausen zuströmt und somit zum lokalklimatischen Luftaustausch beiträgt.

Somit hat der Änderungs- bzw. Aufhebungsbereich eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

2.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Derzeit finden sich im Aufhebungs- bzw. Änderungsbereich vor allem Waldbereich, ein Wirtschaftsweg und im östlichen Teil Hausgärten.

Das Plangebiet bildet den Übergangsbereich zwischen bebautem Raum und freier Landschaft. Es wird von der Bevölkerung zur landschaftsgebundenen Erholung genutzt und es bestehen zahlreiche Blickbeziehungen aus und auf die gegenüberliegenden Hangbereiche und die Tallage von Dalhausen. Darüber hinaus schließt der Änderungs- bzw. Aufhebungs-



bereich an das Naturschutzgebiet 'Kalkmagerrasen um Dalhausen' (DE-4321-301) an. Hierbei handelt es sich um eine attraktive Kulturlandschaft, die von mehreren Wanderwegen erschlossen wird.

Somit hat der Änderungsbereich eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben.

2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.



3. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Gemäß § 1a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da für den geplanten Änderungsbereich des Bebauungsplans bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (der jedoch im Änderungsbereich nicht vollständig umgesetzt wurde) bzw. Flächennutzungsplan vorliegt, wird für die folgende Betrachtung der Umweltauswirkungen der rechtskräftig festgesetzte Bebauungsplan als „Bestandssituation“ zu Grunde gelegt.

Eine Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 sowie der unter Nr. 2b der Anlage 1 BauGB beschriebenen Auswirkungen.

3.1. Mensch

Analog zur Bestandsbeschreibung werden auch hier die beiden Teilfunktionen Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion des Schutzgutes getrennt voneinander betrachtet.

3.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Änderungs- bzw. Aufhebungsbereich ist derzeit keine Wohnbebauung vorhanden. Eine Bebauung der als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Fläche ist in den letzten 40 Jahren nicht erfolgt. Man kann davon ausgehen, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung in diesem Bereich u. a. wegen der ungünstigen Topographie nicht mehr erfolgen wird.

In der Kernstadt Beverungen hingegen sind kaum noch bebaubare Grundstücke vorhanden. Um das geplante Baugebiet „Am Dreckwege“ realisieren zu können, ist die Aufhebung von Wohnbauflächen an anderer Stelle erforderlich. Hierzu bietet sich der Änderungs- bzw. Aufhebungsbereich des Baugebietes Schnegeberg an.

Weiterhin soll im Änderungsbereich an Stelle eines Allgemeinen Wohngebietes eine Wendeanlage als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Gegenüber den Festsetzungen des Urplans wird diese jedoch lediglich in südwestliche Richtung an die tatsächlich umgesetzte Bebauung heran geschoben.

Insgesamt ergeben sich durch die 3. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Beverungen Nr. 5 „Schnegeberg“ sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Schnegeberg keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.



3.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Aufhebungs- bzw. Änderungsbereich dient der wohnumfeldnahen, naturgebundenen Erholung. Im Umfeld des Plangebietes verlaufen weitere Wanderwege. Zudem bestehen aufgrund der Hanglage Blickbeziehungen aus der Tallage von Dalhausen sowie den umliegenden Berghängen.

Durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans ist eine künftige Bebauung in der derzeit festgesetzten Form nicht mehr möglich (Zulässigkeit von Vorhaben ist künftig nach § 35 BauGB zu beurteilen). Dies führt zu einer langfristigen Sicherung der Erholungsfunktion, auch in Bezug auf die Blickbeziehung zur gegenüberliegenden Hangseite.

In Bezug auf die Änderung des Bebauungsplans zur Festsetzung des Wendehammers als Straßenverkehrsfläche ergeben sich keine maßgeblichen Wirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion.

Insgesamt ergeben sich durch die 3. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Beverungen Nr. 5 sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Schnegeberg keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

3.2. Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

3.2.1. Pflanzen und Biotope

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden im Aufhebungsbereich nicht umgesetzte Wohnbauflächen sowie die dazugehörige Erschließungsstraßen und Wendemöglichkeiten zurück genommen. Stattdessen sollen künftig, unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung, im Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Insbesondere bei Beibehaltung der aktuellen Bewirtschaftung bzw. Entbuschung und Integration in die Beweidungskulisse des FFH-Gebiets haben die Flächen im oberen Hangbereich ein hohes Entwicklungspotential für Kalkmagerrasenkomplexe.

Für die Errichtung vorgesehenen Wendemöglichkeiten im Anschluss an die Wohnbebauung (Änderungsbereich des Bebauungsplans) werden Gehölze gefällt und ein Teil des Feldgehölzes sowie die Artenarme Brennesselflur überplant.

Es war jedoch bereits in der aktuell rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans eine Wendemöglichkeit vorgesehen, die in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten lediglich in Richtung Osten verschoben wird. Somit sind hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vergleich zum derzeit bauleitplanerisch festgesetzten Zustand zu erwarten.

Eine Überprüfung, inwieweit durch die Aufhebung bzw. Änderung des Bebauungsplans ein Kompensationsüberschuss bzw. Kompensationsbedarf besteht, erfolgt in Kapitel 6.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Schnegeberg keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen für den Schutzgutteil Pflanzen und Biotope. Vielmehr werden die derzeit vorhandenen Bio-



toptypen im oberen Hangbereich durch die Aufhebung des Bebauungsplans langfristig erhalten und eine Zerstörung durch eine künftige Überbauung ausgeschlossen. Eine Änderung der Nutzung im Bereich der Hausgärten ist nicht zu erwarten.

3.2.2. Tiere

Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich wird es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Arten nicht um extrem störanfällige Arten handeln. Jedoch können insbesondere im oberen Hangbereich seltene oder gefährdete Arten vorkommen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans in diesem Bereich wird künftig eine Bebauung dieser Flächen verhindert.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplans sollen die Flächen im Flächennutzungsplan künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Änderungen der tatsächlichen Nutzung sind im Aufhebungsbereich nicht zu erwarten. Bei einer Entbuschung und Integration in die Beweidungskulisse des FFH-Gebietes haben die Flächen im oberen Hangbereich ein hohes Habitatentwicklungspotential für Arten der Kalkmagerrasen und deren Verbuschungsstadien. Bei Beibehaltung der aktuellen Nutzung stellt der obere Hangbereich einen Puffer zwischen FFH-Gebiet und Siedlungsbereich dar.

Für die Errichtung der vorgesehenen Wendemöglichkeiten werden Gehölze gefällt und ein Teil des Feldgehölzes sowie die Artenarme Brennesselflur überplant. Dies stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die Wendemöglichkeit bereits im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt war und nun lediglich in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten nach Westen verschoben wird.

Jedoch können darüber hinaus artenschutzrechtliche Belange betroffen sein. Eine Überprüfung der Gefährdung planungsrelevanter (streng und besonders geschützte) Arten erfolgt im separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung verschiedener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Bei Einhaltung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen für den Schutzgutteil ersichtlich, vielmehr überwiegen die positiven Effekte durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans.

3.2.3. Biologische Vielfalt

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird eine künftige Bebauung des Aufhebungsbereichs verhindert. Somit besteht die Möglichkeit insbesondere den oberen Hangbereich bei einer entsprechenden Pflege oder Bewirtschaftung zu einem Kalkmagerrasenkomplex zu entwickeln. Bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung stellt der Bereich einen Puffer zwischen angrenzendem FFH-Gebiet und Siedlungsbereich dar.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen für die biologische Vielfalt ersichtlich, vielmehr überwiegen die positiven Effekte durch die Verhinderung einer künftigen Bebauung.



3.3. Boden und Fläche

Durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans ist eine künftige Bebauung in der derzeit festgesetzten Form nicht mehr möglich (Zulässigkeit von Vorhaben ist künftig nach § 35 BauGB zu beurteilen). Somit wird es in Zukunft zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen, die eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zur Folge haben könnten.

Weiterhin soll im Änderungsbereich an Stelle eines Allgemeinen Wohngebietes eine Wendeanlage als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Gegenüber den Festsetzungen des Urplans wird diese jedoch lediglich in südwestliche Richtung an die tatsächlich umgesetzte Bebauung heran geschoben.

Eine Erzeugung von Abfällen ist nicht gegeben.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung bzw. teilweise Aufhebung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Schnegelberg keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.4. Wasser

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist eine künftige Bebauung der Aufhebungsbereichs im derzeit festgesetzten Zustand nicht mehr möglich. Stattdessen sollen die Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt werden. Aufgrund der Topographie wird vermutlich die derzeitige Nutzungsstruktur bestehen bleiben.

Somit wird es in Zukunft lediglich im Bereich des geplanten Wendehammers zu zusätzlichen Versiegelungen kommen, die eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zu Folge haben könnten. Diese können aufgrund der geringen Flächengröße jedoch vernachlässigt werden.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung bzw. teilweise Aufhebung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Schnegelberg keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.5. Klima und Luft

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist eine künftige Bebauung der Aufhebungsbereichs im derzeit festgesetzten Zustand nicht mehr möglich. Stattdessen sollen die Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt werden. Aufgrund der Topographie wird vermutlich die derzeitige Nutzungsstruktur bestehen bleiben.

Lediglich im Änderungsbereich ist die Errichtung eines Wendehammers vorgesehen. Gegenüber den Festsetzungen des Urplans wird dieser jedoch lediglich in südwestliche Richtung an die tatsächlich umgesetzte Bebauung heran geschoben.



Somit wird es auch in Zukunft zu keinen weiteren Flächenversiegelungen kommen, die zusätzliche, kleinklimatische Erwärmungen zur Folge haben könnten. Die lufthygienischen Austauschfunktionen mit den angrenzenden Flächen bleiben bestehen.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung bzw. teilweise Aufhebung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Schnegelberg keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben

Durch die Änderung bzw. teilweise Aufhebung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans ist eine künftige Bebauung der Flächen im derzeit festgesetzten Zustand nicht mehr möglich (Zulässigkeit von Vorhaben ist künftig nach § 35 BauGB zu beurteilen). Stattdessen sollen die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen festgesetzt werden. Aufgrund der Topographie wird vermutlich die derzeitige Nutzungsstruktur bestehen bleiben.

Diese Nutzungsformen sind in Bezug auf das Landschaftsbild/ Landschaftserleben deutlich positiver zu bewerten als die ursprünglich vorgesehene Wohnbebauung.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung bzw. teilweise Aufhebung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Schnegelberg keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Im Rahmen der Bauausführung sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beverungen oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.



3.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine nachteiligen Umweltauswirkungen, positive Effekte durch Sicherung der bestehenden Wohnumfeld- und Erholungsfunktion <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte durch Erhalt der Habitatstrukturen im Aufhebungsbereich <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein Bei Einhalten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
Boden und Fläche	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte durch Verhinderung künftiger großräumiger Flächenversiegelungen <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Wasser	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte auf Grundwasserneubildungsrate durch Verhinderung künftiger Bebauung <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Klima und Luft	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte auf Klimafunktionen der Flächen durch Verhinderung künftiger Bebauung <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte auf das Landschaftsbild durch Verhinderung künftiger Bebauung <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	<u>baubedingt:</u> keine <u>anlagebedingt:</u> keine <u>betriebsbedingt:</u> keine	Nein
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	



Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können für alle betrachteten Schutzgüter die nachteilige Wirkungen vermieden oder vermindert werden, sodass die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in Kapitel 6.1 beschrieben.

4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung wären weiterhin eine Bebauung der im Urplan festgesetzten Wohnbauflächen und eine Herstellung der Erschließungsstraßen möglich. Dadurch würden insbesondere im oberen Hangbereich potentielle Entwicklungsstandorte für Kalkmagerassenkomplexe und deren Verbuschungsstadien verloren gehen.

Jedoch sind die im Urplan des Änderungsbereichs festgesetzte Wohnbebauung sowie die dazugehörigen Fahr- und Fußwege in den vergangenen 40 Jahren nicht zur Umsetzung gekommen. Die Kosten für die Errichtung von Bauvorhaben sind aufgrund der ungünstigen Topographie unverhältnismäßig hoch. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung und der Verkehrsflächen in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird.

Durch ein Festhalten am Urplan ergäben sich somit keine vorteilhafteren Effekte auf den Umweltzustand. Eine Ausweisung von Wohnbauflächen an anderer Stelle wäre in diesem Fall jedoch nicht möglich und widerspräche somit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Beverungen. Vielmehr überwiegen bei der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans die positiven Auswirkungen, da eine künftige Bebauung in der derzeit festgesetzten Form nicht mehr möglich sein wird. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist künftig nach § 35 BauGB zu beurteilen.



5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Das UIH Planungsbüro wurde zur Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß Stufe 1 des Prüfschemas nach LANUV NRW beauftragt. Gegenstand der Untersuchung dieser Studie ist die Darstellung von potenziellen Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Gebiet der geplanten Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans Nr. 5 „Schnegeberg“. Die Änderung sieht die Errichtung einer Wendeanlage für Fahrzeuge vor sowie die Aufhebung der festgesetzten Wohnbebauung. Diese Flächen sollen zukünftig im Flächennutzungsplan als Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt werden. Der betroffene Bereich umfasst 1,2 ha.

5.1. Rechtliche Grundlagen

5.1.1. Spezieller Artenschutz durch den § 44 BNatSchG

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).



5.1.2. Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

5.1.3. Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.



5.2. Methodik

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2010, siehe Abbildung 4). Zur Potenzialeinschätzung wurden die Daten des Messtischblattes 4321 „Borgholz“, Quadrant 4, abgerufen und mit den Vor-Ort-Gegebenheiten abgeglichen sowie eine LINFOS-Abfrage durchgeführt. Des Weiteren wurden Daten der zuständigen Landschaftsstation und einer im Jahr 2016 durchgeführten Vogelkartierung ausgewertet (WAGU 2016).

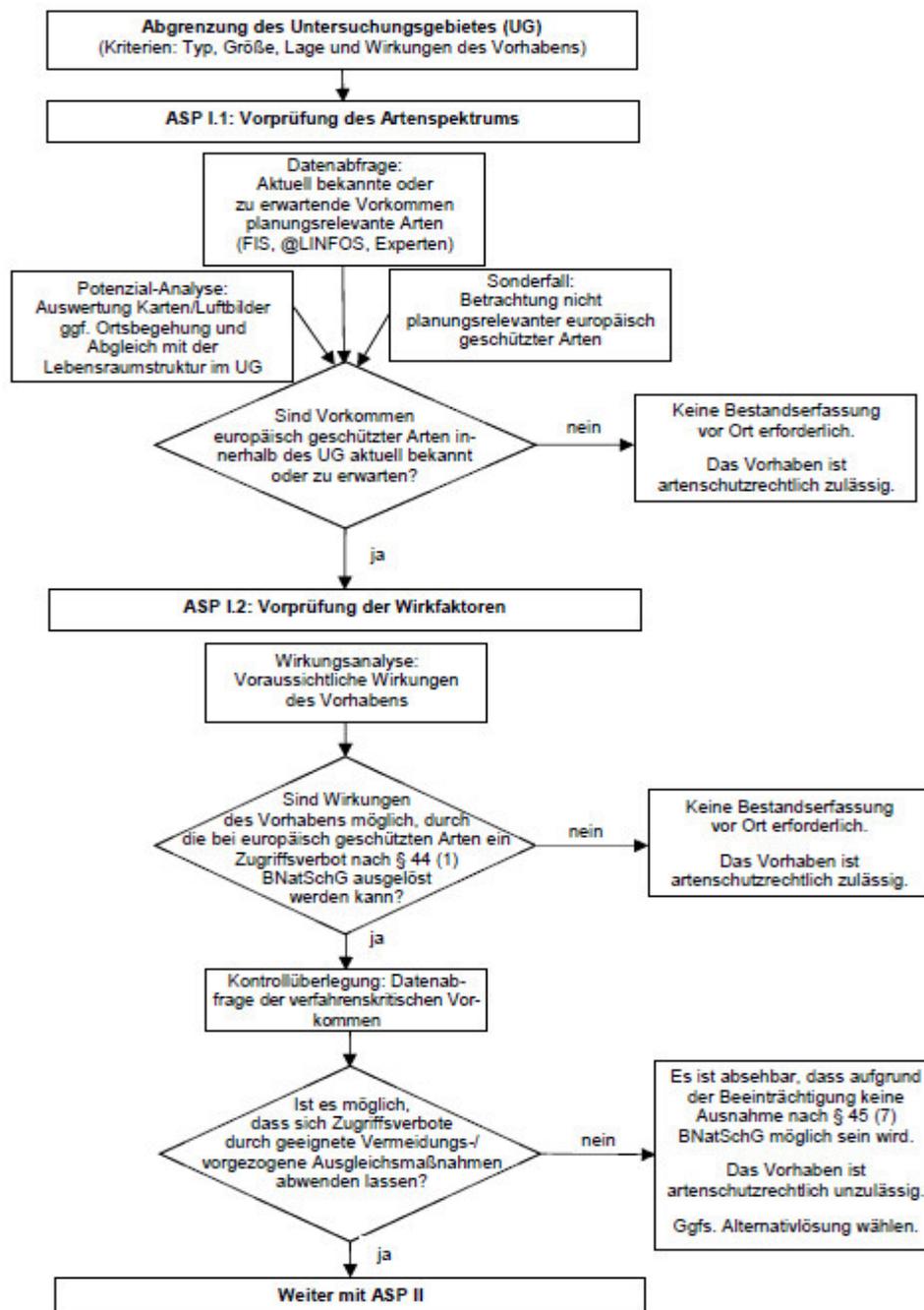


Abbildung 4: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2010)



5.3. Ergebnisse der Ortsbesichtigung

Das Planungsgebiet ist derzeit stark von Gehölzen geprägt und bietet keine Offenlandbereiche. Der vorhandene Bestand ist ein Mischbestand aus älteren Großbäumen (Fichte, Birke, Rotbuche) und Vogelnährgehölzen (Hasel, Rose, Schwarzdorn). Unterteilt wird das Gebiet von einer teilweise geteerten, teilweise geschotterten, einspurigen Straße, die im Zuge der Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung zu einer Wendeschleife ausgewiesen und ausgebaut werden soll. Das ganze Gebiet ist in stark südexponierter Hanglage. Linker Seite in Abbildung 5 zu sehen sind die mit weiteren Arten durchsetzte Schwarzdornbestände, rechter Seite der zur Wohnbebauung orientierte Mischbestand aus Bäumen und Gehölzen. In diesem Bereich konnten 3 Nistkästen, 1 Nest/Horst sowie 1 Höhle nachgewiesen werden.

Im Zuge der geplanten Flächennutzungsplanänderung sollen die Flächen des Gebietes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Daraus ergibt sich keine zwingende Änderung der derzeitigen Nutzung. Zum geplanten Ausbau der Wendeanlage werden kleinräumig Gehölzbestände weichen müssen. In diesem Bereich befinden sich nachweislich ein Nest sowie ein Nistkasten (siehe Abbildung 6, Seite 28).



Abbildung 5: Gebiet der geplanten Bebauungsplanänderung mit prägenden Gehölzbeständen



Abbildung 6: Gehölzbestände mit Nest und Nistkasten (rote Kreise) am Standort der geplanten Wendeanlage



5.4. Wirkfaktoren

5.4.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren versteht man Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme vor Ort entstehen. Diese sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt, d. h. sie beeinträchtigen die vorhandenen Lebensgemeinschaften i. d. R. nur kurz- bis mittelfristig. Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören v. a. optische und akustische Störungen durch den Baubetrieb (Bewegung, Lärm, Vibration, Staub, optische Reize durch große Baumaschinen, Störungen durch Abgase). Diese Störungen können bei verschiedenen Tierarten in verschieden hoher Intensität Stress auslösen, ein Meideverhalten bewirken oder Scheuchwirkung haben, im schlimmsten Fall zur Aufgabe von Brut/Jungenaufzucht im Umfeld der Baumaßnahmen führen und damit eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen. Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen/LKW etc. für den Bau oder die Baufeldräumung durch mechanische Wirkung zur Tötung von Individuen führen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Insbesondere wenig fluchtfähige Tiere wie Amphibien oder noch nicht flügge Jungvögel bodenbrütender Arten können hiervon betroffen sein.

Die Rücknahme der Wohnbaufläche durch Änderung des Flächennutzungsplans in Fläche für die Landwirtschaft sowie die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Schnegelberg“ mit Rücknahme des nicht verwirklichten Allgemeinen Wohngebietes führt zu keinen baubedingten Wirkfaktoren. Jedoch soll für den Bereich am Ende der Bergstraße eine Wendeanlage als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Durch die Errichtung der geplanten Wendeanlage werden Gehölzfällungen und –rodungen nötig, dabei sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG möglich.

5.4.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind i.d.R. dauerhaft. Durch die Errichtung einer Wendeanlage ergibt sich ein Lebensraumverlust für die dort ansässige Avifauna als auch für potenziell dort vorkommende Reptilien.

5.4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren umschließen alle Auswirkungen, die der Betrieb einer baulichen Anlage mit sich bringt und sind damit von Dauer. Inbegriffen sind Emissionen, die der Betrieb verursacht. Emissionen können Lärm, Gase, Vibrationen und vieles andere mehr sein.

In diesem Fall wird es potenziell zu betriebsbedingten Wirkfaktoren durch Nutzung der Wendeanlage kommen, diese sind jedoch kleinräumig und auf die Wendeanlage als solches begrenzt. Eine signifikante Steigerung der Verkehrsnutzung ist nicht zu erwarten.



5.5. Ermittlung der Potenziellen Betroffenheit Relevanter Tierarten

Im Folgenden werden die für das Messtischblatt 4321 'Borgholz' Quadrant 4 gelisteten, planungsrelevanten Arten beschrieben und hinsichtlich ihrer Betroffenheit bewertet.

5.5.1. Säugetiere

Folgende streng geschützten Säugetierarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet, jedoch auf Grund unpassender Habitatstrukturen nicht oder maximal als Nahrungsgäste zu erwarten:

Abendsegler, Flughautfledermaus

Die folgenden Fledermausarten kommen vor allem in Siedlungen und Siedlungsnähe vor:

Zwergfledermaus

Diese potenziell betroffene relevante Art wird in Tabelle 3 näher betrachtet.

5.5.2. Vögel

Folgende besonders oder streng geschützten Vogelarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet, jedoch mangels geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet potenziell lediglich als Nahrungsgäste zu erwarten:

Schleiereule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Waldschnepfe, Heidelerche, Habicht, Rotmilan, Schwarzspecht, Steinschmätzer, Sperber, Waldkauz, Uhu, Feldlerche, Mäusebussard, Baumpieper

Auf der untersuchten Fläche können potenziell die in Tabelle 3 gelisteten streng oder besonders geschützten Vogelarten vorkommen.

5.5.3. Amphibien

Folgende Amphibienarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet:

Geburtshelferkröte

Diese Art kann auf Grund der gegebenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Geburtshelferkröte zu erwarten.

5.5.4. Reptilien

Es sind die folgenden Reptilien-Arten für das betreffende Messtischblatt gelistet, des Weiteren durch Sichtung vor Ort dokumentiert:

Schlingnatter, Zauneidechse

In Tabelle 3 werden diese potenziell betroffenen relevanten Arten näher untersucht.



5.5.5. Insekten

Folgende Insektenarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet:

Thymian-Ameisenbläuling

Das Untersuchungsgebiet ist von Gehölzen geprägt und bietet keine geeigneten Offenlandbereiche für potenzielle Thymian-Ameisenbläulings-Vorkommen. Für den Thymian-Ameisenbläuling ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.



Tabelle 3: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Tierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4321, Quadrant 4, unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Lebensraum	EHZ ² ALT				EHZ KON
Säugetiere							
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Besiedelt Gebäude in strukturreichen Landschaften und Siedlungsbereichen. Nutzt Spaltenquartiere an und in Gebäuden. Winterquartiere auch in Kellern und Stollen mit geringer Luftfeuchte.	G	G	Das Untersuchungsgebiet eignet sich als potenzielles Teilnahmsgebiet für diese Art.	Es sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.	nein
Vögel							
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nistet in dichten Gebüschern und Hecken; bewohnt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht, Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe;	Unbek.	Unbek.	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potentiell als Revier für diese Art. Brut in Gehölzen des Untersuchungsgebietes möglich.	Durch Gehölzfällung oder -rodung mögliche Tötung/Verletzung von Individuen. Durch Achtung der Brutzeiten keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten, da ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind.	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Reviere in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Höhlenbrüter, meidet	U	U	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Revier für diese Art auf. Brut in Baumhöhlen/Nistkästen im Untersuchungsgebiet möglich.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten keine Tötung von Individuen. Wegfall potenzieller Fortpflanzungsstätten bei Fällung von Bäumen gemäß § 44 Abs. 1 Nr.	Ja Nr. 3



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON			
		eher Siedlungslagen				3.	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Früher besiedelte diese Art reich strukturierte Dorflandschaften. Heute ist sie beschränkt auf Randbereiche von Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Höhlenbrüter.	U	U	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Revier für diese Art auf. Brut in Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet möglich.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten keine Tötung von Individuen. Wegfall potenzieller Fortpflanzungsstätten bei Fällung von Bäumen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3.	Ja Nr. 3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Halboffene Landschaft mit lockerem Baumbestand, Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung (Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen etc., insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen). Bevorzugt Nadelbäume als Neststandort.	Unbek.	Unbek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Revier für die Art auf. Brut in Bäumen im Untersuchungsgebiet möglich.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten keine Tötung von Individuen. Genügend Ausweichmöglichkeiten gegeben.	nein
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Bewohnt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder.	U	G	Das Untersuchungsgebiet ist potenziell als Brutstandort geeignet.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten keine Tötung von Individuen. Genügend Ausweichmöglichkeiten gegeben.	nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Lebt in bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, Weibchen legt Eier in Nester von Wirts-	U-	U-	Geeignete Brutgehölze für Wirtsvogel sind im Plangebiet vorhanden. Fläche ist potenzielles Teilnahrungsgebiet für den Kuckuck.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten keine Auswirkungen zu erwarten. Genügend Ausweichmöglichkeiten gegeben.	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON			
		vogelarten.					
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Besiedelt gebüschreiche Waldränder, naturnahe Gärten und Parklandschaften. Bevorzugt Wassernähe. Nest in bodennahem Gestrüpp.	G	U	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Revier für diese Art. Bachlauf in der Nähe (circa 500m).	Durch Gehölzfällung oder -rodung mögliche Tötung/Verletzung von Individuen. Durch Achtung der Brutzeiten keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten, da ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind.	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Gebüsch, Einzelbäumen, Hecken und Weiden, jagt auf insektenreichen Flächen (blütenreiche Säume, Heiden, Magerrasen)	U	G-	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Revier für diese Art. Brut in Gehölzen des Untersuchungsgebietes möglich.	Durch Gehölzfällung oder -rodung mögliche Tötung/Verletzung von Individuen. Durch Achtung der Brutzeiten keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten, da ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind.	nein
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Besiedelt strukturreiche Lebensräume mit niedrigen Kraut- und Grasfluren. Moor- und Heidegebiete, Trockenrasen und extensives Grünland. Brut in Gebüsch.	S	S	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Revier für diese Art. Brut in Gehölzen des Untersuchungsgebietes möglich.	Durch Gehölzfällung oder -rodung mögliche Tötung/Verletzung von Individuen. Durch Achtung der Brutzeiten keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten, da ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind.	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Lebensraum	EHZ ² ALT				EHZ KON
Star	<i>Sternus vulgaris</i>	Besiedelt höhlenreiche Baumgruppen, Nistkästen und Gebäude.	Unbek.	Unbek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Brutgebiet und Teilnahrungshabitat auf. Nistkästen vorhanden.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten keine Tötung von Individuen. Genügend Ausweichmöglichkeiten gegeben.	Ja Nr. 3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften meist in Siedlungsnähe. Brut in Felsnischen, Halbhöhlen, Felswänden oder Gebäuden, auch in alten Krähenestern in Bäumen.	G	G	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Brut- und Nahrungsgebiet. Brut in Nestern anderer vorkommender Vögel möglich.	Da diese Art auf wiederholt nutzbare Nester angewiesen ist, mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei Gehölzfällung oder -rodung während der Brutzeit Tötung/Verletzung von nicht flüggen Jungvögel möglich.	Ja Nr. 3
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Bevorzugt offene und halboffene Parklandschaften, Wechsel von Agrar- und Baumlandschaften. Nistet in Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch.	S	U-	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Brut- und Nahrungshabitat für diese Art. Brut in Gebüsch möglich.	Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällzeiten keine Auswirkungen zu erwarten. Genügend Ausweichmöglichkeiten gegeben.	nein
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Lebt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.	U	G	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Revier für diese Art. Brut am Boden oder kleinen Sträuchern möglich.	Durch Achtung der Brutzeiten keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten, da ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind.	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON			
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Bewohnt halboffene Kulturlandschaften: Parks, Grünanlagen mit Baumgruppen und Feldgehölzen, jagt in strukturreichen Offenlandbereichen und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt	U	U	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Brut- und Nahrungsgebiet. Brut in Nestern anderer vorkommender Vögel möglich.	Da diese Art auf wiederholt nutzbare Nester angewiesen ist, mögliche Erfüllung der Verbotsstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei Gehölzfällung oder –rodung während der Brutzeit Tötung/Verletzung von nicht flüggen Jungvögel möglich.	Ja Nr. 3
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Besiedelt alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten, baumreiche Parklandschaften. Bevorzugt halboffene Heidelandschaften und Magerrasen. Nutzt u.a. Spechthöhlen.	S	S	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Revier für diese Art. Brut in Baumhöhlen/ Nistkästen möglich.	Da diese Art auf wiederholt nutzbare Höhlen angewiesen ist, mögliche Erfüllung der Verbotsstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei Gehölzfällung oder –rodung während der Brutzeit Tötung/Verletzung von nicht flüggen Jungvögel möglich.	Ja Nr. 3
Reptilien							
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Besiedelt strukturreiche Lebensräume, bevorzugt lockere, trockene Substrate mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär Eisenbahndämme. Lebendgebärend.	U	U	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art.	Hier werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die Fläche umstrukturiert wird. Tötung/Verletzung von Individuen und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.	Ja Nr. 1 und 3



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Lebensraum	EHZ ² ALT				EHZ KON
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Besiedelt offene, strukturreiche Lebensräume, bevorzugt lockere, sandige, feuchte Substrate. Benötigt Besonnungsplätze. Sekundär werden gesteinlastige anthropogen geprägte Lebensräume wie Eisenbahndämme besiedelt.	G	G	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes eignen sich potenziell für diese Art. Struktureichtum gegeben. Überwinterung ebenfalls im Gebiet möglich.	Hier werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die Fläche umstrukturiert wird. Tötung/Verletzung von Individuen und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.	Ja Nr. 1 und 3

¹ MTB-Abfrage Quadrant 4 im MTB 4321, Lebensraumtypen: Laubwälder, Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und –weiden, Feucht- und Nasswiesen und –wiesen, abgerufen am 07.10.2019 (LANUV 2016)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW kontinental): G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



5.6. Prognose der Artenschutzrechtlichen Tatbestände

Sollten im Zuge der Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans Maßnahmen wie Gehölzrodungen und –fällungen vorgesehen sein, so ist die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG möglich. Diese umfassen sowohl die Tötung oder Verletzung von Individuen als auch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Durch die geplante Änderung hervorgerufene erhebliche Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) der genannten Arten können aufgrund der Kleinräumigkeit und direkter Siedlungsnähe der Maßnahme (Wendeanlage) ausgeschlossen werden.

Für einige Brutvogelarten könnten sich trotz Erhalts der Bäume Störungen durch die Bauarbeiten ergeben, diese sind jedoch aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Kleinräumigkeit nicht als erheblich einzustufen.

Fortpflanzungsstätten und Gelege von bodenbrütenden Vogelarten können durch die Bauarbeiten der geplanten Wendeanlage zerstört werden. Dadurch kann es ebenfalls zur Tötung oder Verletzung von Individuen, insbesondere nicht flügger Jungvögel, kommen. Dies führt potenziell zur Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Höhlenbrütende Vogelarten sind auf Altbäume angewiesen (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Wendehals). Durch die mögliche Fällung von Bäumen, die über wiederholt nutzbare Brutstätten verfügen (Nistkasten), ist mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 zu rechnen. Bei Fällung während der Fortpflanzungszeit sind durch Tötung und Verletzung sowie durch Zerstörung von Gelegen Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich.

Durch die Anlage und Nutzung der Wendeanlage kann es zur Tötung oder Verletzung von Individuen der Reptilien-Arten und zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 kommen. Reptilien gelten als relativ immobile Arten, deren Flucht auch aufgrund der fehlenden Thermoregulation behindert sein kann.

5.7. Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz der potenziell im Untersuchungsgebiet brütenden Avifauna sollten Gehölzfällungen, -rodungen und die Bauarbeiten des Straßenbaus außerhalb der Brutzeit von Vögeln vom 01.03. bis 30.09. durchgeführt werden. Die Meidung dieses Zeitraums vermeidet das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der potenziell vorhandenen Avifauna. Durch Fällung von Höhlen- bzw. Horstbäumen bzw. durch Entfernung von Nistkästen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da wiederholt nutzbare Brutstätten zukünftig entfallen. In diesem Fall sind die zu fällenden Bäume unmittelbar vor und nach Fällung von ökologisch geschultem Fachpersonal zu begutachten und eventuelle Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Definitiv entfallen jedoch der vorhandene Nistkasten sowie ein nachgewiesenes möglicherweise wiederholt nutzbares Nest. Für jede entfernte Höhle bzw. Nistkasten müssen im räumlichen Kontext 3 artspezifische Nistkästen angebracht werden (Verhältnis 1:3). Für Nester/Horste gestalten sich die Ausgleichsmaßnahmen als kompliziert, da künstliche Nester nicht von jeder Art akzeptiert werden. Im Falle der potenziell betroffenen Waldohreule wird gemäß LANUV (2020) für den Wegfall eines Nestes die Anbringung



von 3 Kunsthorsten im räumlichen Kontext empfohlen (Verhältnis 1:3). Kunstnester/horste sind für diese Art Nistkörbe aus Weidengeflecht Typ Durchmesser 40 cm bspw. von Schwegler-Natur. Diese Nisthilfen werden auch von Turmfalken akzeptiert.

Im Bereich der zukünftigen Wendeanlage sollten etwaige Reisighaufen, Gehölzschichtungen oder loses Gestein noch während des Sommerhalbjahres vorsichtig entfernt werden, damit die möglicherweise dort vorkommenden Reptilien potenziell noch fluchtfähig sind. Diese Maßnahme sollte bei warmen Temperaturen zwischen April und Oktober unmittelbar vor der geplanten Durchführung des Straßenbaus erfolgen. Der Randbereich der Straße eignet sich potenziell als Eiablageort und Besonnungsplatz. Um hier die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden, muss der Straßenbau zwischen 01.11. und 29.02. durchgeführt werden. In dieser Zeit befinden sich die eventuell betroffenen Reptilien in ihren Überwinterungsquartieren. Der Randbereich der Straße sollte als unbefestigter Randstreifen erhalten oder nach dem Asphaltieren wiederhergestellt werden.

Bei Achtung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.



6. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

6.1. Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Folgende allgemein gültigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten bei künftigen Baumaßnahmen berücksichtigt und im Zuge der baurechtlichen Genehmigung eingefordert werden:

1. Der Umsetzungszeitraum ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu straffen.
2. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken.
3. Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.

Schutzgut Mensch

4. Verwendung von Baumaschinen welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen
5. Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

6. Zum Schutz der brütenden Avifauna sind Gehölzfällungen, -rodungen und die Bauarbeiten des Straßenbaus außerhalb der Brutzeit vom 01.03. – 30.09. durchzuführen. Baumaßnahmen sind somit vom 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres möglich.
7. Zu fällende Bäume sind unmittelbar vor und nach der Fällung von ökologisch geschultem Fachpersonal zu begutachten und eventuelle Ausgleichsmaßnahmen für den potentiellen Verlust von Höhlen- oder Horstbäumen festzulegen.



8. Ersatz entfallender Höhlen oder Nistkästen im Verhältnis 1:3 im räumlichen Kontext (3 artspezifische Nistkästen pro entfallender Höhle bzw. Nistkasten)
9. Ersatz entfallender Nester/ Horste im Verhältnis 1:3 im räumlichen Kontext (3 artspezifische Kunstnester/ -horste pro entfallendem Horst)
10. Vorsichtiges Entfernen etwaiger Reisighaufen, Gehölzschichtungen oder losem Gestein im Bereich der Wendeanlage im Sommerhalbjahr vor Baubeginn (bei warmen Temperaturen zwischen April und Oktober)
11. Zum Schutz von potentiell vorkommenden Reptilien erfolgt der Straßenbau zwischen 01.11. und 28./29.02. eines jeden Jahres
12. Erhalt oder Wiederherstellung des Randbereichs der Straße als unbefestigter Randstreifen

Schutzgut Boden

13. sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträge in den Boden
14. Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung sind durch bodenschonende Bauweisen und einem möglichst geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar, derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind diese nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder herzustellen (z. B. durch Bodenlockerung).
15. Der Maschineneinsatz ist soweit möglich auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.
16. Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zur berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

17. sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Wasser
18. Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen

Schutzgut Klima/ Luft

19. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen

Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben



20. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

21. Im Rahmen der Bauausführung sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beverungen oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.

6.2. Ausgleich und Ersatz

Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Wenn der Bebauungsplan bereits vorhandene bauliche oder sonst als Eingriff zu wertende Nutzungen lediglich planerisch festschreibt, bedarf es keiner Ausgleichsregelung. Gleiches gilt, wenn der Plan bereits bestehende Baurechte – auch soweit diese noch nicht ausgenutzt sind – nur fortschreibt oder sogar reduziert. Im letzten Fall (bei einer Reduzierung) kommt es nicht darauf an, ob der Bebauungsplan, der die vom neuen Plan erfassten Nutzungen bereits vorgesehen hat, seinerseits die Anforderungen der Eingriffsregelung erfasst hat oder nicht. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die vorliegende Änderung des Bebauungsplans erfolgt über eine **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**.

Im vorliegenden Fall sollen die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsrechte als Allgemeines Wohngebiet einschließlich der dazugehörigen Erschließungsstraßen durch eine Änderung des B-Plans reduziert werden. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB erlaubt eine Verrechnung, bei der sowohl eine Abnahme als auch eine Zunahme der Eingriffstiefe im Verhältnis zum neuen Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Kompensationsermittlung

Aufgrund der oben beschriebenen, aktuellen Auslegung von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB werden deshalb die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen als „Bestandsituation“ zu Grunde gelegt. Da künftigen Festsetzungen bzw. Darstellungen der 3. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans werden als „Planungszustand“ festgelegt.

Die Kompensationsermittlung (in diesem Fall Kompensationsüberschuss) erfolgt gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Dem Bestandszustand liegen die Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans zu Grunde. Dieser sieht eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vor. Diese beschreibt den Anteil der baulichen Anlagen an der Gesamtfläche und beträgt im vorliegenden Fall 40%. Für diese Flächen ist als „worst case“ eine vollständige Versiegelung anzunehmen. Für die verbleibenden 60% der Flächen wird angenommen, dass diese gärtnerisch unterhalten werden und somit vermutlich dem Biotoptyp Intensivrasen oder Staudenrabatten und Bodendecker entsprechen. Weiterhin sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Fahrwege festgesetzt.



Mit der Änderung des Bebauungsplans soll für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung eine Wendeanlage als Straßenverkehrsfläche (1.1. Versiegelte Fläche) festgesetzt werden.

Für die Flächen im Aufhebungsbereich sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgehoben werden. Stattdessen werden nach der 41. Änderung des Flächennutzungsplans hier Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Aufgrund der Topographie und Exposition kann davon ausgegangen werden, dass die aktuelle Nutzung der Flächen beibehalten wird. Aus diesem Grund wird für die Bilanzierung ein Planungszustand zu Grunde gelegt, welcher den vorhandenen Schotterweg als 1.3 Teilversiegelte Fläche beschreibt, das Schlehen-Weißdorn-Gestrüpp sowie das Feldgehölz als 7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % und die Hausgärten als 4.4 Zier- und Nutzgarten mit > 50 % heimischen Gehölzen.



Tabelle 4: Kompensationsermittlung

Flächenanteile Urplan				Flächenanteile 3. Änderung und teilweise Aufhebung B-Plan Nr. 5			
Biototyp NRW-Code	Fläche in m ²	Biotop- wert	Bio- topwert x Fläche	Biototyp NRW-Code	Fläche in m ²	Biotop- wert	Bio- topwert x Fläche
Allgemein				Allgemein			
1.1 Versiegelte Fläche, Straße	2.006	0	0	1.1 Versiegelte Fläche, Wendeanlage	1.105	0	0
Allgemeines Wohngebiet (WA, GRZ 0,4)	10.239			1.3 Teilversiegelte Fläche, Schotterweg	1.669	1	1.669
1.1 Versiegelte Fläche (40% der Fläche)	4.095	0	0	4.4 Zier- und Nutzgarten mit > 50 % heimischen Gehölzen	2.525	3	7.575
4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker Gärtnerisch zu gestaltende Fläche (60% der Fläche)	6.143	2	12.286	7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % (Schlehen-Weißdorn-Gestrüpp und Feldgehölz)	6.946	5	34.728
Summe	12.245		12.286	Summe	12.245		43.971
Kompensationsüberschuss							31.685



Wie der oben stehenden Tabelle entnommen werden kann, entsteht durch die Änderung und teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 Schnegeberg ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **31.685** Biotopwertpunkten.

7. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten für die 3. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen sind nicht ersichtlich. Mit einer alternativen Nichtdurchführung der Planung, wie in Kapitel 4 genauer erläutert, können die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Beverungen nicht realisiert werden. Alternativen zur vorliegenden Bauleitplanung sind daher nicht ersichtlich.

8. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung der 3. Änderung und teilweisen Aufhebung des B-Plans Nr. 5 „Schnegeberg“ der Entwurf der planerischen Darstellung einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Stand August 2019 zur Verfügung.

Auf die Methodik der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im entsprechenden Kapitel eingegangen. Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.



9. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen des Umweltberichts wurden bereits Maßnahmen formuliert, mit denen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen vermieden werden können.

Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben hat die Überprüfung der Durchführung sämtlicher im Umweltbericht sowie über den ggf. erforderlichen Speziellen Artenschutz festgelegter Maßnahmen von Seiten der Stadt Beverungen zu erfolgen, und ggf. hat sie in der Folge weitere erforderliche Vorgaben oder Maßnahmen zu veranlassen, um die festgelegten Ziele dann zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben die Überprüfung der Ausführung von Maßnahmen sowie die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen und die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zukünftiger Bauvorhaben durch die jeweiligen Akteure (Bauunternehmer und Bauherr) zum Inhalt.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Beverungen rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.



10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Beverungen hat von 1975 bis 1979 den Bebauungsplan Nr. 5 Urschrift in der Ortschaft Dalhausen aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Allgemeine Wohngebiete (WA) und die erforderlichen Verkehrsflächen (einen Fahrweg und einen Fußweg) fest.

Die geplante Wohnbebauung und die Fahr- und Fußwege sind nach 40 Jahren bis heute nicht umgesetzt worden. Die Kosten für die Errichtung von Bauvorhaben sind aufgrund der ungünstigen Topographie unverhältnismäßig hoch. Man kann davon ausgehen, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung und Verkehrsflächen in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird, so dass eine Rücknahme hier durchaus sinnvoll ist, um an anderer Stelle (hier: Bebauungsplan Nr. 37 „Am Dreckwege“) eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die 3. Änderung mit teilweiser Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 der Stadt Beverungen sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu erheblichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus wurden Maßnahmen formuliert um ggf. auftretende, unerhebliche Beeinträchtigungen weiter zu mindern oder zu vermeiden.

Höxter, im März 2020

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter. unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_PB-HX/index.php, abgerufen am 11.09.2018
- ELWAS-WEB (2019): elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW.
- URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Stand: 2019
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S. 19-23.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, 18 S.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Landschaftsbildeinheiten in NRW
URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/pdf/20170309_LBE_NRW_UEbersicht_Vers_klein.pdf
Stand: 19.03.2017
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Klimaatlas NRW.
URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
Stand: 27.08.2018
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2019): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 Messtischblatt 4321
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193?gaert=1>
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020):
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102978>
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, Düsseldorf, S. 29.



MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandersfassung und Monitoring-“, Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen

SCHWEGLER-NATUR (2020): https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nistkoerbe

WAGU (2016): Umweltbericht zum Neubau des Trinkwasserbehälters HB Dalhausen, unveröffentlicher Bericht, S. 15-16.

Angaben gem. Nutzungsbedingungen für Webdienste des Landes NRW

LAND NRW (2019): Luftbilderzeugnisse, Orthophotos
URL/ URI: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
www.govdata.de/dl-de/by-2-0